

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Dienstag, 11. Januar 1949

Nr. 2

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. 1. 1949 können bezogen werden:

Brot:

| Alters- klasse | Bewertung Gramm: | Normal- verbraucher | TSV. Butter | TSV. Fleisch | TSV. Fleisch und Butter |
|-------------------|---------------------|------------------------|----------------|-----------------|----------------------------|
| | | | | | |
| 1—3 J. | 1000 S | 3 | 203 | 303 | 603 |
| 4—6 J. | 500 S | 4 | 204 | 304 | 604 |
| 7—10 J. | je 1000 S | 4—5 | 204—205 | 304—305 | 604—605 |
| 11—14 J. | je 1000 S | 4—6 | 204—206 | 304—306 | 604—606 |
| 15—18 J. | je 1000 S | 4—5 | 204—205 | 304—305 | 604—605 |
| 19—20 J. | 800 S | 6 | 206 | 306 | 606 |
| über 20 J. | je 1000 S | 4—6 | 204—206 | 304—306 | 604—606 |

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 163
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g auf Abschnitt 263 und
 250 g auf Abschnitt 264
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g auf Abschnitt 363 und
 250 g auf Abschnitt 364
 Werdende und stillende Mütter 500 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

| Alters- klasse | Bewertung Gramm: | Normal- verbraucher | TSV. Butter | TSV. Brot | TSV. Brot u. Butter |
|-------------------|---------------------|------------------------|----------------|--------------|------------------------|
| | | | | | |
| 0—6 J. | 50 | 12 | 212 | 112 | 512 |
| über 6 J. | je 50 | 13—14 | 213—214 | 113—114 | 513—514 |

Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 267—270
 Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 367—369 und
 100 g auf Abschnitt 370
 Werdende und stillende Mütter 60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.
 Calw, 7. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

Kundenmüllerei im 1. Quartal 1949—Strom- mühlen

Durch das Landwirtschaftsministerium in Tübingen wurde am 29. Dezember 1948 nachstehende Weisung erteilt:

„Infolge des außergewöhnlichen Strommangels dürfen im 1. Vierteljahr 1949 von Mühlen, die nicht ausschließlich mit Wasserkraft arbeiten und ein Stromkontingent besitzen, in der Selbstversorgermüllerei je Monat nur solche Getreidemengen vermahlen werden, die einem der drei Abschnitte der Selbstversorger-Mahlkarte entsprechen.“

Der Fachinnungsverband für das Mühlenhandwerk ist angewiesen, das Stromkontingent der Kundenmühlen entsprechend zu kürzen.

Diese Maßnahme ist notwendig, um die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Nahrungsmitteln sicherzustellen.“

Calw, 5. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

Tabakwarenaufruf

Auf die Sonderabschnitte D, E, F der M-Raucherkarte können je Punkt 20 g Zigaretten oder Tabak abgegeben werden.

Treibstoffbewirtschaftung

Es wird darauf hingewiesen, daß nach einer Vereinbarung mit der Bizone vom 1. Januar 1949 ab die Tankausweiskarten für Benzin und Diesel in beiden Zonen (franz. und Bizone) Gültigkeit haben.

Waschmittelbewirtschaftung

Gemäß Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums, Landeswirtschaftsamt, Tübingen, Nr. 52/48, vom 11. 12. 1948, ist die Bewirtschaftung von Waschlauge ab 1. 1. 1949 aufgehoben. Bezugsrechte werden daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erteilt.

Gültigkeit der Schuhpunkte und Schuhzusatzpunkte

Die aufgerufenen Schuhpunkte, wie auch die auf die einzelnen Bürgermeisterämter zur Verteilung gelangten Schuhzusatzpunkte für besondere Notstände sind gemäß einer Weisung des Wirtschaftsministeriums vom 28. 12. 1948 bis zum 31. Januar 1949 gültig.

Kreiswirtschaftsamt.

Absatzregelung für landwirtschaftliche Maschinen

Anordnung Nr. 3 vom 30. November 1948
 Auf Grund der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparaterzeugung vom 20. 12. 1939 (RGBl I V. 2498) wird in Abänderung der Anordnung Nr. 2 über die Absatzregelung für landwirtschaftliche Maschinen vom 10. 9. 1943 angeordnet:

§ 1. Kaufverträge über Ackerschlepper bedürfen keiner Genehmigung sofern die Lieferung an einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt.

Abwehr

der Maul- und Klauenseuche

Zwei Umstände machen es notwendig, unsere Wachsamkeit gegenüber der Maul- und Klauenseuche aufrecht zu erhalten und immer wieder den zunächst beteiligten Kreisen, Landwirten und Viehhändlern, einzuschärfen, die dringend erforderliche Vorsicht nie außer acht zu lassen: Erstens die Tatsache, daß sich die Seuche langsam aber sicher immer mehr ausbreitet, nicht nur in den benachbarten südbadischen Kreisen Rastatt, Bühl, Kehl usw., sondern auch in Nordbaden, im Osten unseres Landes, in Nordwürttemberg und den angrenzenden bayrischen Regierungsbezirken Schwaben-Neuburg, Ober-, Mittel- und Unterfranken. Zweitens das neuerdings gemeldete Auftreten der bössartigen Form der Maul- und Klauenseuche, wenn auch vorerst nur im Gebiet des Landes Hessen. Es ist daher unverantwortlich, wenn, wie immer wieder der Behörde zu Ohren kommt, einzelne Landwirte des Kreises in benachbarten badischen Kreisen Großvieh oder Schweine erwerben und hier einführen. Noch so große Vorsicht vermag es nicht zu verhüten, daß durch solchen Personen- und Viehverkehr die Seuche eingeschleppt wird. Es muß daher immer wieder die Warnung an die Landwirte gerichtet werden: bleibt weg aus den seuchengefährdeten Gebieten Badens und haltet fremde Personen von Euren Ställen fern.

Wenn auch bisher in Süddeutschland nur die gutartige Form der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, besteht doch immer die Möglichkeit der Einschleppung der bössartigen Form. Wie sich diese auswirken kann, ist aus einer Mitteilung des hessischen Innenministeriums ersichtlich, wonach in 8 Gemeinden, in denen diese bössartige Form auftrat, von 470 Klauengroßtieren 70 verendet bzw. notgeschlachtet werden mußten. Unser Land Südwürttemberg-Hohenzollern konnte bislang von der Seuche freigehalten werden, während die Länder ringsum verseucht sind. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß unser Land von der Seuche frei bleibt. Von der Behörde wird das Menschenmögliche getan, um diesen Zustand zu erhalten. Mögen auch die Kreise, die bei einer etwaigen Einschleppung der Seuche am schwersten betroffen werden, auch ihrerseits die Behörde in ihrem Bemühen unterstützen und ihr nicht in den Rücken fallen. Ohne die verantwortungsbewußte Mitarbeit der beteiligten Kreise, Landwirte und Viehhändler, muß den behördlichen Bemühungen zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche der Erfolg versagt bleiben.

Veterinär Dr. Schwaab, Neuenbürg.

§ 2. Wiederverkäufer haben Verkaufsabschlüsse und Lieferungen von Ackerschleppern monatlich dem Landwirtschaftsministerium unter Angabe des Empfängers zu melden.

§ 3. Kaufverträge über Ackerschlepper für gewerbliche Zwecke werden erst mit der Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium wirksam.

§ 4. Für besondere Fälle ausgestellte Lieferungsbescheinigungen des Landwirtschaftsministeriums auf Ackerschlepper sind bevorzugt vor allen anderen Aufträgen zu beliefern.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit 1. Dezember 1948 in Kraft.

Landwirtschaftsministerium

Notopfer Berlin

Wie die Staatskanzlei mitteilt, tritt das Gesetz „Notopfer Berlin“ am 10. Januar 1949 in Kraft. Für den Bereich der Oberpostdirektion Tübingen ergeben sich damit folgende Regelungen: Nach dem für das Land Württemberg-Hohenzollern ergangenen Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ wird vom 10. Januar bis Ende März 1949 auch in unserem Gebiet als „Notopfer Berlin“ eine Abgabe auf Postsendungen in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen grundsätzlich mit einer Steuermarke versehen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Postgebührenerhöhung, sondern um eine steuerliche Maßnahme, bei der die Post nur ausführendes Organ ist. Der Abgabepflicht unterliegen alle Briefsendungen (geschlossen und offen), Päckchen und Pakete in den Westzonen.

Abgabefrei sind daher Sendungen nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone sowie nach dem Ausland. Von der Abgabe befreit bleiben weiterhin die Sendungen d. Postzahlungsverkehrs (PANw. und Zahlkarten), die Postwurfsendungen sowie die gebührenfreien Briefe an die Postscheckämter und die Postsparkassenämter bei Verwendung der besonderen Briefumschläge.

Die Abgabe ist von dem Absender vor der Einlieferung bei der Post durch Aufkleben einer Steuermarke neben die Postwertzeichen zu entrichten. Diese Steuermarken werden durch die Postanstalten zum Preis von 2 Pfg. das Stück verkauft. Für freigestempelte Sendungen ist eine besondere Abgaberegulation getroffen. Nähere Auskunft hierüber erteilen die Postämter.

Abgabepflichtige Sendungen, die nicht mit der Steuermarke versehen sind und die auch nicht der besonderen Abgaberegulation unterliegen, werden nicht befördert, sondern dem Absender zurückgegeben.

Die Abgabepflicht kann nicht durch Aufkleben von zusätzlichen Postwertzeichen auf die abgabepflichtigen Sendungen erfüllt werden; andererseits können ebensowenig die Postsendungen durch Aufkleben von Steuermarken freigemacht werden.

Kreisuntersuchungsausschuß für die politische Säuberung Calw Bekanntmachung

Das Staatskommissariat für die politische Säuberung, Tübingen, veröffentlichte in den letzten Monaten die Anordnung, daß alle diejenigen Personen, die einen in den Abschnitten I und II des Anhangs „A“ zur Direktive Nr. 38 des interalliierten Kontrollrats aufgeführten Titel oder eine dort aufgeführte Stellung innegehabt oder eine dort aufgeführte Auszeichnung erhalten haben und dem Kreisuntersuchungsausschuß für die politische Säuberung zur Einleitung des Säuberungsverfahrens Fragebogen noch nicht eingereicht haben, unverzüglich ihren Fragebogen dem Kreisuntersuchungsausschuß vorzulegen haben.

Die letzten Wahlen haben gezeigt, daß ein Teil der Betroffenen dieser Anordnung noch nicht Folge geleistet hat. Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß von der Anordnung u. a. alle Mitglieder der NSDAP vor dem 1. 5. 1937, alle Mitglieder der NSDAP nach dem 1. 5. 1937, die ein Amt oder Rang bekleidet haben, alle Angehörigen der Allgemeinen SS und der Waffen-SS sowie alle Mitglieder der Gliederungen der NSDAP, sofern sie ein Amt oder Rang bekleidet haben, von dieser Anordnung betroffen sind. Nähere Ergänzungen wurden im Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 36 vom 10. September 1948 veröffentlicht.

Es wird hiermit nochmals auf die Anordnung hingewiesen und den Betroffenen die sofortige Vorlage der Fragebogen zur

Pflicht gemacht. Letzter Einsendetermin ist der 31. Januar 1949.

Fernerhin wird darauf hingewiesen, daß nach dem 31. Januar 1949 über die Bürgermeisterämter die Durchführung der Anordnung kontrolliert wird.

Warnung vor Schwarzhandel mit Tabakwaren, Kaffee, Spirituosen, Schokolade usw.

Tabakwaren in- und ausländischer Herkunft sind zoll- und steuerpflichtig und müssen im Verkehr mit gültigen deutschen Steuerzeichen versehen sein. Die mit blauweiß-roten Streifen und dem Aufdruck „Armée française“ versehenen Tabakwaren sind unversteuert.

Kaffee, ausländischer Branntwein (Kognak, Liköre, Parfüme usw.) sind ebenfalls zoll- und steuerpflichtig. Ausländische Schokolade (in Deutschland wird zur Zeit noch keine Schokolade hergestellt) unterliegt der Verzollung.

Wer unverzollte oder unversteuerte Waren obiger Art kauft, an sich bringt oder absetzt, macht sich der Zoll- bzw. Steuerhinterziehung oder -Hehlerei schuldig und setzt sich der Strafverfolgung aus. Außerdem werden Zoll und Steuer nachgefordert, die unverzollten und unversteuerten Waren werden eingezogen.

Vor dem Erwerb von unverzollten und unversteuerten Waren der genannten Art auf dem Schwarzen Markt wird deshalb öffentlich gewarnt.

Hauptzollamt Rottweil.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreiskomitee Calw

Rot-Kreuz-Spenden-Karten! Um Abrechnung über die erhaltenen Karten wird gebeten! Für alle bis jetzt erhaltenen Beträge herzlichen Dank.

Alle ehemalige Zivilarbeiter in Frankreich, die seit Juli 1948 bis heute entlassen wurden und kein Entlassungsgeld erhalten haben, wollen sich sofort bei unserer Geschäftsstelle (Landratsamt) melden.

Heimkehrer, welche sich s. Z. wegen Briefmarken-Sammlung usw. erkundigten, können jetzt Näheres erfahren durch unsere Geschäftsstelle.

Wer kennt: Uffz. Kleinmann, soll vom Kreis Calw sein oder Nachbarkreisen? — Hans Fuchs, FPNr. 37 790 F, Bäcker von Beruf, Nähe Altensteig? — Karl Haug, Kgf. im Osten, aus dem Kreis Calw? — Walter Weser, geb. 21. 1. 1919, Radebeul? Soll sich angeblich nach ägypt. Gefangenschaft bei seiner Schwester in Nagold oder Umgebung oder in einem Ort an der Nagold aufgehalten haben. Wer kennt ein Frl. Weser? — Lina Hoffmeister geb. Muhlack, geb. 27. 11. 1921, soll sich im Kreis Calw aufgehalten oder gewesen sein? Um zweckdienliche Angaben wird in allen Fällen gebeten an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw, Landratsamt.

Rot-Kreuz-Geldlotterie! Wer Rot-Kreuz-Lose kauft, kann dabei gewinnen und hilft dazu die große Not im Lande lindern! Um bestmögliche Unterstützung in allen Gemeinden wird herzlichst gebeten!

Berichtigung

Unter der Überschrift „Wichtig für Handel, Handwerk und Industrie“ wurde im Amtsblatt vom 7. Januar 1949 eine Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über neue Regelungen des Stromverbrauchs veröffentlicht, bei der es im letzten Absatz unter „Beispiele“ jeweils statt „zusätzlicher“ zulässiger heißen muß.

Richtig lautet der Absatz also:
Beispiele:
Kontingent (Grund + Zusatz) = 100 KWh;
Tagverbrauch = 0, zulässiger Nachtverbrauch = 100 KWh;
Nachtverbrauch = 0, zulässiger Tagverbrauch = 80 KWh;
Tagverbrauch = 40 KWh, zulässiger Nachtverbrauch = 50 KWh.

Einstellung in die Landespolizei

Das Landespolizei-Oberkommissariat Calw stellt weitere Polizeibewerber im Alter zwischen 24 und 28 Jahren ein. Die Einstellungsbedingungen liegen beim LPOK. Calw, Calw, Bahnhofstr. 42 auf.

Calw, 5. Januar 1949.

Landespolizei-Oberkommissariat Calw.

Welcher Heimkehrer, der um Weihnachten 1947 aus einem Gef-Lager in Moskau entlassen wurde, kennt den Kameraden Lorenz Möller, Dragow bei Seedorf (Lauenburg). Der Heimk. soll von Beruf Schuhmacher sein und in oder bei Calmbach wohnen? Über Möller sprach er mit einem Frl. im April/Mai 1948 in Pforzheim. Um Zusage wird dringend gebeten.

Herzlichen Dank für die Geldspenden im November und Dezember 1948.

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragungen

Veränderung vom 3. 1. 1949:
B Nr. 16: Neue Heilanstalt f. Lungenkranke Waldsanatorium Dr. Schröder, G. m. b. H., Schömburg:
Durch Gesellschafterbeschuß vom 10. 12. 1948 ist Dr. med. Balder Kattentidt als Geschäftsführer abberufen und als neuer Geschäftsführer Dr. med. habil. Rickmann bestellt worden.
Prokurist ist Fritz Gerhardt, Verwalter in Schömburg. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer.

Veränderung vom 4. 1. 1949:
A Nr. 80: Leo Mevissen, Inhaber Ludwig Mevissen, Bad Teinach: In das Geschäft ist ein Kommanditist eingetreten. Kommanditgesellschaft seit 1. Dezember 1948. Die Firma ist geändert und lautet nunmehr: Leo Mevissen, KG. Dem Paul Hagt, Kaufmann in Köln, ist Prokura erteilt.

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Eintragung vom 4. 1. 1949
HR. A 435 Gebek & Ploch, Kleiderfabrik Stuttgart, Zweigniederlassung Neuenbürg. Persönlich haftende Gesellschafter: Viktor Gebek, Kaufmann, Neuenbürg, und Max Ploch, Kaufmann, Neuenbürg. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 4. 1934.

Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Sonntag n. d. Erscheinungsfest, 16. 1. 1949:
8.30 Uhr Christenlehre f. d. Töchter.
9.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus.
10.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus.
10.00 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus.
11.00 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus.

Mittwoch, 19. Januar 1949:

8.00 Uhr Schülergottesdienst.
8.30 Uhr Betstunde.
20.00 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 20. Januar 1949:

20.00 Uhr Bibelstunde.

(Schluß des redaktionellen Teils)

Dolmar-Benzin- und Elektromotor-

Kettensägen

zum Baumfällen und Ablängen. Verkauf durch Otto Holzapfel, Maschinen und Werkzeuge für Holzbearbeitung, Sulz am Neckar.

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.